



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht.</b> <b>Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite <a href="https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries">https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries</a> zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 17

Erscheint nach Bedarf

19. September 2025

---

**Nr. 1: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

---

**Nr. 2: Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe NeuhoF für das Jahr 2025**

---

**Nr. 3: Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altzheimer Gruppe für das Jahr 2025**

---

**Nr. 4: Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Geschäftsjahres 2024**

---

## Nr. 1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Erteilung eines wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Gestaltung einer Uferaufweitung auf der rechten  
Donauseite auf den Fl.-Nrn. 755, 838/8, 1242/2, 1336/3, 1336/5, 1336/10 der Gemarkung Donauwörth durch  
die Große Kreisstadt Donauwörth**

### **B e k a n n t m a c h u n g :**

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Gestaltung einer Uferaufweitung auf der rechten Donauseite (Fl-km 2.509,85 und Donau Fl-km 2.509,75) mit vorgelagertem Kieslaichplatz auf den Fl.-Nrn. 755, 838/8, 1242/2, 1336/3, 1336/5 und 1336/10 der Gemarkung Donauwörth beantragt. Die Maßnahmen finden auf einer Länge von ca. 100 m an der Donau statt. Das beantragte Vorhaben soll das bestehende Ufer sichern und den bescheidsgemäßen Gewässerunterhalt der Gewässerstrecke gewährleisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde durch die Große Kreisstadt Donauwörth ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für o. g. Vorhaben eingereicht.

Das Vorhaben der Großen Kreisstadt Donauwörth erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

#### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Während des Baugeschehens kann es temporär zu Belästigungen der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit durch Schall und Staub kommen. Jedoch befindet sich im unmittelbaren Umfeld des Baugeschehens kein Wohngebiet. Nach Baufertigstellung steht der Bereich wieder uneingeschränkt als Naherholungsfläche zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist nicht zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben keine schweren negativen Auswirkungen zu erwarten. Die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gewässerlebensraumes wird durch die geplante Geschiebezugabe verbessert, insbesondere für kieslaichende Arten. Die Uferabflachung führt zu einer Strukturverbesserung auf 100 m Uferlänge, wovon Makrozoobenthos und Fischarten profitieren.

Der Wald, der gerodet werden muss und die darin lebenden Arten wie Vögel und Fledermäuse erfahren eine Beeinträchtigung. Für die Vögel werden Ersatzquartiere durch künstliche Nisthilfen geschaffen. Fledermausquartiere sind nicht betroffen, hier geht jedoch potentieller Quartierraum verloren. Die Habitatqualität für Insekten und die Qualität des Jagdraums für Vögel und Fledermäuse werden durch die Aufweitung verbessert. Der Eingriff in den Wald kompensiert sich durch eine eingriffsnahen Erstaufforstung als Waldausgleich. Eine Beeinträchtigung von Reptilien, Amphibien oder sonstigen Bodenarten ist aufgrund des letztjährigen Hochwassers nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Fläche ist nur geringfügig betroffen, da das Vorhaben im Bereich bestehender Wege und Ufersicherungen geplant ist und der Eingriff in einer Fläche stattfindet, die sowieso bereits größtenteils Baustelle derzeit ist. Das Vorhaben löst keinen Flächenverbrauch im Sinne von Überbauung aus, da die Maßnahme lediglich einen natürlichen Zustand wiederherstellt.

Das Vorhaben führt zu einem positiven Eingriff in die Schutzgüter Wasser und Landschaftsbild. Die Geschiebezugabe erhöht die Ufer- und Sohlstrukturen in der Donau, wovon v. a. Makrozoobenthos und kieslaichende Fischarten profitieren. Diese können die Wasserqualität verbessern. Mit der Maßnahme „Wildnis“ erfolgt eine optische Verbesserung des sonst eher gleichförmigen Donauufers.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Uferaufweitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.93, Telefon 0906 74-6193, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 03.09.2025

Ostertag  
Oberregierungsrat

## Nr. 2

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof für das Jahr 2025**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Versorgung der Gruppe Neuhof folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1 – Haushaltsvolumen**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	461.301 EUR
Vermögenshaushalt	177.880 EUR
Gesamthaushalt	639.181 EUR

#### **§ 2 – Betriebskostenumlage**

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf 354.336 EUR.

#### **§ 3 - Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 177.880 EUR erhoben.

#### **§ 4 - Schuldendienstumlage**

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5 - Kreditaufnahme**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre**

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

#### **§ 7 - Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 8 – Sonstige Festsetzungen**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

#### **§ 9 In-Kraft-treten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kaisheim, den 18.08.2025

gez.

Walter Grob

Stv. Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40. Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 13.08.2025 – Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 kann die Haushaltssatzung ausgefertigt und entsprechend bekannt gemacht werden.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekV) liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5 (Kämmerei Zimmer-Nr. 2.4) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 17 vom 19.09.2025

### **Nr. 3**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe für das Jahr 2025**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe, folgende Haushaltssatzung:

##### **§ 1 – Haushaltsvolumen**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.  
Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	€ 234.873,00
Vermögenshaushalt	€ 166.000,00
Gesamthaushalt	€ 400.873,00

##### **§ 2 – Betriebskostenumlage**

Die Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

##### **§ 3 - Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### **§ 4 - Schuldendienstumlage**

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

##### **§ 5 - Kreditaufnahme**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre**

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

##### **§ 7 - Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf € 39.000,00 festgesetzt.

##### **§ 8 – Sonstige Festsetzungen**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

##### **§ 9 In-Kraft-treten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kaisheim, den 25.07.2025

gez.

Peter Müller / Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40. Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 22.01.2024 – Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 kann die Haushaltssatzung ausgefertigt und entsprechend bekannt gemacht werden.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekV) liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5 (Kämmerei Zimmer-Nr. 2.4) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

#### **Nr. 4**

##### **Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU**

##### **Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Geschäftsjahres 2024**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 29.07.2025 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 mit einem Jahresfehlbetrag von 3.860.537,80 € festgestellt.

Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen. Es verbleibt ein Verlustvortrag von 8.221.297,53 €.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Finanzbuchhaltung der Donau-Ries Klinik Donauwörth (Zimmer-Nr. 2305), vom 06.10.2025 bis 09.10.2025 zwischen 8 und 15 Uhr, am 10.10.2025 zwischen 8 und 12 Uhr und vom 13.10.2025 bis 14.10.2025 zwischen 8 und 15 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Solidaris-Revisions GmbH wurde wie folgt erteilt:

(siehe Anlage)

Donauwörth, 16.09.2025

gez.  
Jürgen Busse  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Kathrin Woratsch  
Vorstand

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, Donauwörth, Nördlingen

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, Donauwörth, Nördlingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, Donauwörth, Nördlingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter der Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens

mens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür,

dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmens ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prü

fungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 2. Juli 2025



Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung München

Barbara Sendlinger  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin

Harald Antoniak  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Landratsamt Donau-Ries  
Stefan Rößle  
Landrat